

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

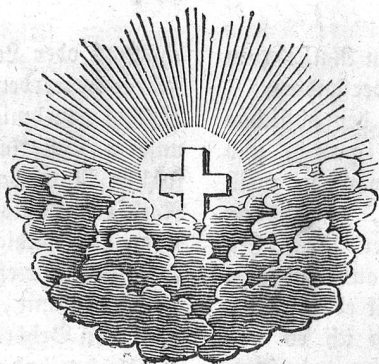
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 17.



den 25. April
1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es heisst in den Sprichwörtern 28, 24: Wer seinem Vater oder seiner Mutter etwas entfremdet und sagt, dieß sei keine Sünde, ist ein Geselle des Mörders. Nun ist ohne Zweifel Gott, der uns erschaffen hat, unser Vater, und die Kirche, die uns in der Taufe zum geistlichen Leben neugeboren hat, unsere Mutter.

Der heil. Bischof Bonifacius an Ethibald, König der Mercier.

Joseph Anton,

von Gottes und des heil. apostolischen Stuhles
Gnaden Bischof von Basel,

an

Lit. Herrn Landammann und hohen Kleinen Rath
des Kantons Aargau.

Hochgeachteter, Hochzuverehrender Herr
Landammann!

Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren
des hohen Kleinen Rathes!

Wiewohl mir die Menge und Wichtigkeit der Amtsgeschäfte, welche in verdoppeltem Maass auf den Regierungen unserer Tage lasten, nicht unbekannt sein kann, und es deswegen in meinen Wünschen läge, Ihre schwere Sorge und Mühe nicht noch durch unangenehme Zuschriften von mir zu steigern: sehe ich mich doch in die traurige Nothwendigkeit versetzt, Sie mit gegenwärtigem Schreiben zu belästigen. Um mich aber so kurz als möglich zu fassen, gehe ich sogleich auf den Hauptgegenstand über. Derselbe ist die von mehreren Herren Deputirten hoher eidgenössischer Stände den 23. Jänner 1834 zu Baden im Aargau getroffene Konferenzial-Schlussnahme.

Betrachtet man ihren Inhalt auch nur mit flüchtigem Auge, so sieht man den Extrakt der berühmten Synode von Pistoja, des sogenannten Emser-Kongresses und der vor wenigen Jahren gemachten Frankfurter-Pragmatik, mit dem Anschlusse etlicher Artikel, von denen jeder einsichtsvolle Leser, der gewisse Kollisionen mit ein paar hochberechtlich-

sten Kantonsbehörden, in die der Bischof von Basel zufolge amtlicher Stellung wider seinen Willen verwickelt worden war, wahrgenommen hatte, unschwer erkennen kann, sie seien als Koerzitiv-Mittel gegen den bischöflichen Stuhl von Basel aufgenommen worden. Da nun die Beschlüsse der Pistojer-Synode, gleichwie des Emser-Kongresses und der Frankfurter-Pragmatik in der allgemeinen Kirche eine solche Verwerfung fanden, daß selbe unvollzogen bleiben mußten, und als eine Pflanze, die nicht von Gottes Hand gepflanzt worden, schnell verdorrten; und dasjenige, was der Bischof von Basel aus heiliger Amtspflicht gethan hatte, fürwahr keiner Koerzitiv-Maßnahmen bedurfte: mußte des Bischofs Herz nicht tief verwundet werden durch die Nachricht von dieser Badener-Konferenz-Schlussnahme, die, was schon anderwärts der allgemeinen Verwerfung mit vollem Recht unterlag, in seine Diözese einzupflanzen und des rechtmäßigen Hirten Jurisdiktion zu vernichten drohte? — Ja, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren! tief war die Wunde meines Herzens. Ich litt schmerzlich, und schwieg dennoch. Ich schwieg, weil mich keine Kantonsbehörde um mein Gutachten angegangen war; weil man hoffen durfte, die sieben hohen Diözesanstände werden in ein derartiges Verkommeniß niemals einwilligen; ich schwieg, weil sich erwarten ließ, ein Gegenstand, der Kirche und Staat betrifft, werde nicht einseitig vom Staate abgeschlossen werden; weil es sich endlich für mich als den Betheiligten am allerwenigsten schickte, in meiner eigenen Sache das Wort zu ergreifen. Ich setzte dieses mein Stillschweigen sogar dennoch fort, als mir höchst Sie (außer dem hochl. Kanton Aargau hat mir sonst keiner von den sieben Diözesanständen über dergleichen Punkte eine Anzeige gemacht) das unterm 7. Juni 1834 vom hohen Großen Rathe erlassene und unterm 9.

Juni des gleichen Jahrs vom hohen Kleinen Rathe zum Vollzug beschlossene, schon gedruckte Gesetz übersandten.

Ich dachte nämlich, keine Antwort sei der höflichste Wink von nicht erfolgter Mitgenehmigung, und eben deswegen die beste Antwort. Wie groß war aber mein Erstaunen, als ich in Zeitungsblättern las, es sei von einem hochgeachteten Herrn Großrath in der öffentlichen Sitzung des hochl. Großen Rathes in Aarau ausgesprochen worden, der Bischof habe eben deswegen, weil er geschwiegen, all diese Neuerungen gutgeheißen. Da ich es nun für unmöglich hielt, daß auch nur ein einziger aus einem so hochhehrwürdigen Rathes-Kollegium eine solche Folgerung vom Schweigen zum Gutheißen — und noch dazu in einem Gegenstand, wo Jedermann, der noch zwei gesunde Augen hat, sehen konnte, das Stillschweigen sei ein tief und schwer leidendes Schweigen — zu machen im Stande wäre; schien mir das Zeitungs-Insurat eben so wenig Glauben zu verdienen, als mancher Zeitungsartikel, dessen Berücksichtigung unter der Würde eines Bischofs sein würde. Ganz anders zeigte sich mir diese Sache, als mir jüngst durch zwei ehrende Deputirte ein Schreiben von seiner bedeutenden Anzahl Katholiken, und noch dazu mehrerer Großräthe Ihres Kantons, vom 28. März fließenden Jahrs datirt, überreicht wurde, worin die Bemerkung steht, daß die Beförderer und Freunde der kirchlichen Neuerungen vielfach und bei jeder Gelegenheit die Behauptung aussprachen und auszusprechen fortfahren, der Bischof habe dies alles gutgeheißen. Unter solchen Verumständungen bin ich gezwungen, das Stillschweigen zu brechen; weswegen ich vor Ihnen, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren, erkläre, daß ich, weit entfernt die Badener-Konferenz-Beschlüsse gutzuheißen, dieselben vielmehr mißbillige, wie sämtliche katholische Bischöfe zu allen Zeiten dergleichen Artikel standhaft mißbilligt haben; und daß ich mich und die Jurisdiktion und Rechte des bischöflichen Stuhls von Basel und der heiligen Kirche dagegen feierlich verwahre.

Oben erwähntes Schreiben meldet unter Anderm auch noch: Es ist in das neue Schulgesetz vom Aargauischen Großen Rathe am 17. Hornung die gesetzliche Bestimmung aufgenommen und genehmigt worden, daß die Lehrbücher für den Religionsunterricht in den katholischen Schulen von der Regierung auf den Vorschlag des Kantonschulraths im Einverständniß mit dem Kirchenrathe und, wie der Bericht der Regierung sagt, ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariats, eingeführt werden sollen. Wenn diese gesetzliche Bestimmung wirklich in das neue Schulgesetz aufgenommen und genehmigt worden (was ich so gern bezweifeln möchte), so muß ein gewaltiges Mißverständniß obwalten; denn dadurch würde ja das bischöfliche Ordinariat zur Nulla herabstürzen, und der Unterschied zwischen der lehrenden und lernenden Kirche, den Jesus selbst eingeseht hat, aufgehoben. Die ganze katholische Welt weiß, daß die Bestimmung, Aufsicht und Leitung des katholischen Religionsunterrichts und der Lehrbücher desselben dem Bischof zukomme, und in jeder Diözese kein anderer Kate-

chismus oder Lehrbuch für den Religionsunterricht gebraucht werden soll, als derjenige, welcher vom Diözesan-Bischof genehmigt worden ist. Auch die neuesten Gesetze in unserm Vaterland anerkennen die Nothwendigkeit einer solchen Approbation. Vielleicht glaubte der hohe Große Rath des Kantons Aargau, der löbliche Kirchenrath besitze schon das nöthige kirchliche Ansehen, indem er immer einige katholische Priester unter seinen Mitgliedern habe. Ferne sei es von mir, der Einsicht und dem Frommsinn einer so achtbaren Behörde auch nur im mindesten zu nahe zu treten; allein, da ihre sämmtlichen Mitglieder vom Staate allein, ohne alle Mitwirkung der Kirche, aufgestellt werden, kann sie niemals die Autorität einer kirchlichen Behörde haben, sondern ist und bleibt immer nur Staatsbehörde, welcher wohl zukommen mag, zu beurtheilen, ob etwas für den Staat heilsam oder nachtheilig sei, aber niemals zukommen kann, rechtskräftig zu entscheiden, ob etwas der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entspreche oder von selber abweiche. Sie sehen hieraus, wie nothwendig ich auch gegen die angeführte gesetzliche Bestimmung, insofern sie wirklich bestehen sollte, den Bischof von Basel und seine Jurisdiktion und Rechte verwahren muß. Uebrigens geschieht diese doppelte Verwahrung vom Bischof von Basel, ohne daß er die hochw. Herren Domkapitularen zur Begutachtung einberufen hat, indem ich um so mehr die volle Ueberzeugung hege, daß, wenn ich diese obwaltenden Gegenstände allen hochwürdigen Kapiteln der hochverehrl. sieben Diözesanstände zur Begutachtung übersenden wollte, die gleichen Verwahrungen für unerläßlich von sämmtlichen Kapiteln erkannt werden würden, je deutlicher sich schon die meisten Kapitel unaufgefordert in ausführlichen Zuschriften ausgesprochen haben. Wie aber der hochw. Klerus der Diözese Basel denkt, denkt auch das katholische Volk. Meine Amtspflicht macht es mir zur Schuldigkeit, hier auszusprechen, wie es in Ihrem Kanton aussieht. Groß ist die Unruhe unter Ihren katholischen Landesangehörigen, tausend und tausend Herzen sind gepreßt von Angst und Besorgniß, bei Tag und bei Nacht entseigen der gewissenhaften Brust die bittersten Seufzer, fromme Thränen fließen und allgemeine Klagen durchdringen ganze Dörfer und einzelne Häuser. Der ächte Katholik weiß und verehrt den Grundsatz seiner Kirche: bei dem, was überliefert worden ist, soll es verbleiben. — Sie, Väter des Vaterlandes! können diese Angst und Besorgniß Ihrer katholischen Landeskinder heben, die Seufzer stillen, die Thränen abtrocknen, die Klagen in frohe Dankesergüsse umwandeln, große Gefahr vom Vaterland abwenden und eine Krise verhüten, deren Folgen eben so unberechenbar sein könnten, als sie übersehbar sind, wenn Hochdieselben beim hochl. Großen Rath ein Dekret auswirken, vermöge dessen im katholischen Kirchenwesen der alte Zustand verbleiben soll, bis die beiderseitigen betreffenden Behörden des Staates und der Kirche über allfällige Modifikationen ins Einverständniß getreten sind. Die Katholiken haben zufolge ihrer Religion die Pflicht und zufolge der von der Staatsverfassung gewährleisteten Gewissensfreiheit und unge-

hundertten Ausübung der katholischen Religion auch das Recht, solches zu fordern. Gewähren Sie ihnen, um was sie dringend anhalten, und Sie werden in ihnen Landesangehörige haben, die treu dem Vaterlande anhängen und mit Gut und Blut für dasselbe stehen. — Schließlich muß ich Hochdieselben bitten, den hohen Großen Rath selbst mit gegenwärtigem Schreiben bekannt zu machen und den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung und vollkommensten Ergebenheit zu genehmigen, womit ich die Ehre habe, zu geharren,

Hochgeachteter, Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren des hohen
Kleinen Raths!

Hochdero

dienstbereitwilligster

Joseph Anton,
Bischof von Basel.

Solothurn, den 10. April 1835.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

Schluß des XIX. Kapitels.

Die 5. These sprach sich dahin aus: „die Kirche erkenne keine andern Geistlichen als diejenigen, welche das Wort Gottes und die Sakramente austheilen“, was allerdings keinem Zweifel unterliegt. Nun aber höre man, wie Meister Farel zu beweisen glaubte, daß jene geistlichen Berrichtungen nur allein von den reformirten Predikanten, aber nicht von den katholischen Priestern geschehen. „Das Wort Bischof“, sagt er, „bedeutet nicht denjenigen, welcher eine Bischofsmütze, Handschuhe, Ring und den Krummstab trägt, sondern denjenigen, der für die Heerde Jesu Christi wachet. Also können die Bischöfe, welche auf solche Weise bekleidet sind, nicht das Wort Gottes und die Sakramente austheilen.“ Wahrlich ein ganz herrlicher Beweisgrund, der als einzig in seiner Art betrachtet werden kann, und aus welchem folgen würde, daß die Bischöfe ihre Berrichtungen ohne alle Kleidung ausüben sollen, zumal die heilige Schrift ihnen keine besondere vorgeschrieben, noch diejenige abgeschafft hat, welche den Priestern des alten Testaments anbefohlen war. So können auch die Katholiken hinwieder raisonniren und mit gleichem Grunde sagen: „Das Wort Predikant bedeutet nicht denjenigen, welcher einen schwarzen Rock, einen runden Hut, einen Kabatt oder breiten Krage trägt, sondern denjenigen, der das Wort Gottes verkündet; mithin können die, auf solche Weise gekleideten, protestantischen Geistlichen weder das Wort Gottes predigen, noch taufen und das Abendmahl austheilen“, so das also

diese Berrichtungen weder von den einen noch von den andern erfüllt werden könnten. Uebrigens behauptet Herr Farel, daß die heilige Schrift keinen Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern mache, obschon die einen und die andern ausdrücklich in ihr genannt und nicht mit einander verwechselt sind, während sie hingegen kein Wort von den protestantischen Predikanten spricht, die weder Bischöfe noch Priester heißen und nicht einmal wissen, welchen Namen sie sich geben sollen ¹⁾. Endlich schließt Viret sein langes und breites Geschwätz mit einem Vernunftschluß, der dem erstern ganz ähnlich sieht, und den man auf folgende Sätze zurückführen kann. „Gott hat die Apostel und ihre Nachfolger eingesetzt, um die Welt alles zu lehren, was Er ihnen geboten habe; das sind die Lehrer, die man hören soll. Folglich sind alle diejenigen, welche glaubten, dieses Gebot bisher in der katholischen Kirche treu und redlich erfüllt zu haben, nichts weiter als falsche Propheten und lügnerische Lehrer, wie die Priester, die Mönche, die Bischöfe oder andere ihres gleichen, und man soll sie mithin nicht anhören“ ²⁾. Niemand erhob sich, um auf solchen Unsinn zu antworten; wer sollte auch mit einem Tollhäusler noch disputiren wollen? Der Arzt Blancherose selbst zog sich zurück und führte zum Grund an, die Priester, welche müde waren, dergleichen dumme Lasterungen anzuhören, hätten ihn ersucht, das Stillschweigen zu beobachten, indem, wenn die Disputation noch lange dauern sollte, sie genöthigt wären, ihre Röcke und ihre Kappen zu verkaufen, um die Beche bei ihrem Wirth zu bezahlen, während hingegen Farel und Viret von den Bernischen Herren Kommissarien gut bezahlt und kostfrei gehalten wurden.

Man ging daher zur sechsten These über, welche die, den Priestern abgelegte, geheime oder sogenannte Ohrenbeicht verwarf; abermal ein neuer, erst jetzt zur Sprache gekommener Gegenstand, den weder Luther noch Zwingli berührt hatten, und von welchem selbst in dem beinahe zur nämlichen Zeit zu Basel verfertigten Glaubensbekenntniß noch keine Rede gewesen war. Viret behauptet: diese Beicht sei eine boshafte und gefährliche Erfindung, welche von den Heiligen nie weder gelehrt noch beobachtet worden sei ³⁾. Niemand giebt sich die Mühe, eine solche unverschämte Lüge zu widerlegen, die in der That nur Verachtung verdient. Ich meinerseits will ihrem Beispiele folgen; dagegen aber, statt aller, wahrlich sehr leichten, Widerlegung, den Herren Farel,

¹⁾ In Bern z. B. nennt man sie Examinaten oder auch Kandidaten, in Zürich Exspektanten (die eine Prüfung erwarten), im Waadtlande *impositionnaires*, in Genf endlich sogar Apostel; so daß, ungeachtet die Apostel keine Nachfolger gehabt haben sollen, in der Stadt Genf allein vielleicht mehrere hundert Apostel anzutreffen sind.

²⁾ Ruchat. Hist. de la Réform. T. VI. p. 213.

³⁾ Ruchat l. c. T. VI. p. 217.

Biret und ihren Nachfolgern einen Vorschlag machen, der ihnen, wenn sie ihrer Sache gewiß sind, nicht mißfällig sein soll. Ich erkläre also vor der ganzen Welt, daß, wenn sie mir beweisen können, wo und von wem? die Beicht sei erfunden worden, welcher Papst sie eingeführt habe, und wie es ihnen möglich gewesen sei, dieselbe allgemein in Uebung zu bringen, dergestalt, daß nicht nur Kaiser und Könige, sondern auch die Bischöfe und sogar die Päpste selbst sich einem solchen, für den menschlichen Stolz so demüthigenden, Gebrauch unterwarfen; wenn sie mir die vorgeblichen Heiligen nennen können, welche die Beicht verworfen oder nicht beobachtet haben: so will ich Morgen Protestant werden, auf die Gefahr hin, meine Ehre in dieser und das Heil meiner Seele in jener Welt zu verlieren. Dürfen sie uns dagegen mit der nämlichen, aufrichtigen Treue ein ähnliches Anerbieten machen und sich verpflichten, der katholischen Kirche beizutreten, wenn wir ihnen die Beicht sowohl in dem alten als in dem neuen Testamente zeigen, und die Zeugnisse ihrer Existenz von den Zeiten der Apostel bis auf unsere Tage vorweisen können? In diesem Falle wollten wir den Beweis übernehmen 4).

Die siebente These verwarf allen Gottesdienst, ausgenommen den innern und geistigen, mithin auch die Zeremonien und die Bilder; abermal eine Lehre, von der kein Wort in der Bibel steht, und aus welcher folgen würde, daß man auch die Taufe und das Abendmahl abschaffen müsse, welche, wie die Herren Reformatoren sagen, ebenfalls nur Zeremonien oder Bilder sind. Nach dieser neuen Religion wird man also sürohin nie das Neufere

4) Viele protestantische Geistliche bedauern heut zu Tag die Abschaffung der Beicht; allein ihre Vorgänger wußten wohl, was sie thaten, und kannten besser das Interesse ihrer Partei. Die Beicht, gegen welche weder Luther noch Zwingli noch andere Reformatoren etwas eingewendet hatten, mußte nothwendiger Weise abgeschafft werden, weil sonst der Protestantismus nie die Oberhand erhalten hätte. Denn endlich ist es gar viel bequemer nicht zu beichten; folglich mußte eine Lehre, welche behauptete: daß die Beicht dem Evangelium zuwider sei, den Neuern viele Anhänger verschaffen. — Ferner: weil jedermann frei ist, sich seinen Beichtwater, wie seinen Arzt, selbst zu wählen: so hätte man vermuthlich die katholischen Priester den geschwägigen, verheiratheten und noch dazu in geringer Achtung stehenden Predikanten vorgezogen. Endlich war leicht voranzusehen, daß man unter den zu beichtenden Sünden nicht etwa nur die Uebertretung des 6. oder, nach protestantischer Rechnung, des 7. Gebots; sondern vorzüglich die Sünden gegen den Glauben, den der Irrlehre und der Kirchenspaltung gegebenen Beifall, den Aufruhr gegen die rechtmäßige geistliche Gewalt, die mehr oder weniger thätige Theilnahme an den vorgefallenen Entweihungen, Heilighumschändungen und andern Gewaltthaten bekennen würde. In solchen Fällen wäre die Absolution nur unter der Bedingung ertheilt worden, das begangene Uebel zu bessern und die Autorität der Kirche anzuerkennen. Nun aber konnte dieses den reformirten Predikanten unmöglich anständig sein, und deswegen nannten sie die Beicht eine schlimme und gefährliche Erfindung.

durch das Innere darstellen dürfen, gleichsam eine Seele ohne Leib, einen Zweck ohne Mittel wollen und sich, wenn es möglich wäre, bloß auf innere Empfindungen beschränken, ohne sie je durch sichtbare Zeichen oder Handlungen auszuwirken, zu nähren und zu beleben. Farel behauptet, daß alles nur dazu diene, die Religion zu verderben; überall, sagt er, wo wir uns befinden (mithin auch in Kneipen und Schenken), da sind wir stets im Tempel Gottes; wir haben nicht nöthig, weder nach Rom noch nach St. Jakob zu gehen (solglich auch in keine andere Kirche noch in die Predigten des Meisters Farel). Was dann die Bilder betrifft, von denen Farel doch gestehen mußte, daß man sie nicht anbetete, so wollte er sie auch dann nicht dulden, wenn sie bloß dazu dienen, das Andenken an das Original zu erneuern. Gleichwohl habe ich nie gehört, daß die Protestanten je gegen die dem Martin Luther in der Kirche zu Wittenberg errichtete Bildsäule, noch gegen die zahlreichen Portraits von Zwingli, Kalvin, Farel u. s. w., noch gegen die Kupferstiche, welche die protestantischen Kinder- und andere Bibeln zieren, irgend etwas eingewandt hätten, obgleich das alles auch Bilder sind. Die Herren Reformatoren durfte man wohl abbilden und verehren, aber die Apostel und die heiligen Väter nicht.

Da indessen kein Opponent auftrat und man den Meister Farel allein schwächen ließ, so glaubte er, auch über diesen Punkt den Sieg erfochten zu haben.

Samstag, den 7. Oktober, ließ Farel die achte These ablesen, welche dahin lautet: „Daß die Kirche nur eine Obrigkeit anerkenne, nämlich die weltliche, welche nöthig sei, um die öffentliche Ruhe zu handhaben, und daß man ihr gehorchen solle, so lange sie nichts gegen „Gott befehle.“ Die Reformatoren hatten es nöthig gefunden, diesen Satz aufzustellen, nicht zwar gegen die Katholiken, welche die weltlichen Mächte nicht angreifen, aber gegen die Wiedertäufer und um die Häupter der protestantischen Reform zu rechtfertigen, als denen man, nach Farel's eigenem und merkwürdigem Geständniß, schon damals die Absicht vorwarf, alle geistliche und weltliche Gewalt umzustürzen und bei der Kirche anzufangen, um nachher die Könige und Fürsten desto eher vernichten zu können. So wie Biret jenen Satz erklärte, wäre freilich nicht gar viel dagegen einzuwenden, zumal er, im Widerspruche mit sich selbst, nicht durchaus jede geistliche Regierung verwarf; doch aber blieb es immerhin seltsam, daß die These ausdrücklich nur eine Obrigkeit anerkennt, während die, von dem Berner-Rath bestätigten, Synodal-Akten von 1532 und selbst das — wenige Monate vor der Disputation unter Bernischer Mitwirkung zu Basel gefertigte — Glaubensbekenntniß dergleichen zwei angenommen und sogar die weltliche der geistlichen untergeordnet hatten. Allein da die gnädigen Herren von Bern selbst Obrigkeit

geworden waren, so wollten sie, wie billig, keine andere mehr weder neben noch über sich dulden. Uebrigens verwarf der junge Viret jede kirchliche Gewalt, selbst über weltliche der Kirche gehörige Dinge, und gab zu verstehen, daß man zwar wohl den heidnischen und ungläubigen Fürsten, aber nicht denjenigen gehorchen solle, welche die katholische, d. h. allgemeine Religion beizubehalten oder herzustellen suchten. Der Dekan Michor von Vivis erlaubte sich zwar, mit aller möglichen Bescheidenheit, einige Bemerkungen zu Gunsten der kirchlichen Gewalt und stützte sich zu diesem Ende, nebst der gesunden Vernunft und der allgemeinen Gerechtigkeit, auf die Stellen der heiligen Schrift, welche den Gläubigen befehlen, ihren Vorgesetzten „zu gehorchen „und zu thun, was sie sagen (I. Petr. v. 5, et Matth. XXIII. „v. 2 — 3), ihren Lehrern zu folgen, damit sie ihr Amt „erfüllen können mit Freuden und nicht mit Seufzen „(Hebr. XIII. 17), den Priestern aber, „acht zu geben auf „sich selbst und auf die ganze Heerde, über welche sie der „Herr gesetzt habe, um zu weiden die Kirche Gottes „(Apostelgesch. XX. v. 28).“ Statt aller Antwort erwiedert Farel: diese Stellen verständen sich nur von denjenigen Vätern, die das Wort Gottes verkündigen, welches aber die Priester nicht thun, eine Behauptung, aus der nothwendiger Weise folgen würde, daß das Christenthum während der fünfzehn ersten Jahrhunderten seines Daseins weder verkündigt noch gepredigt worden ist; daß Viret und Farel solches erfunden haben oder die ersten Apostel gewesen sind, und daß in eben dem Augenblicke, wo sie an Jesum Christum zu glauben vorgeben, sie Denselben lästern und Ihn zum Lügner machen, indem Er versprochen hatte, bei Seiner Kirche zu sein, nicht etwa bloß nach fünfzehn Jahrhunderten, sondern von Anfang an alle Tage bis ans Ende der Welt.

Bei Gelegenheit der nämlichen These, welche anfänglich nur von einem Arzt angegriffen wurde, zeigte sich Meister Farel sehr darüber entrüstet, daß die anwesenden Priester an seiner Disputation keinen Antheil nehmen wollten. Er wirft ihnen Frechheit und Unverschämtheit vor, weil sie, gemäß ihrer abgelegten Protestation, in der Versammlung ein tiefes Stillschweigen beobachteten. Diesem Reformator zufolge wird es also in Zukunft eine schamlose Frechheit heißen, wenn man schweigt und ruhig alles Unrecht, alle Schimpf- und Lästerworte erträgt, wie Jesus Christus selbst davon vor dem Herodes das Beispiel gab; Geduld und Unverschämtheit werden gleichbedeutende Ausdrücke sein. Dagegen war es von Seite der Herren Farel und Viret weder Unverschämtheit noch schamlose Frechheit, in Gegenwart von etwa hundert ehrwürdigen Geistlichen alle Päpste, Kardinäle, Bischöfe und andere Priester zu verleumden, sie Geizhälse, Dummköpfe, Hurer und Ehebrecher, Verworfenen wie Judas, ärger als die

Pharisäer, Lügenpropheten u. s. w. zu nennen, sogar zu behaupten, daß sie nicht einmal die Gebote Gottes kennen, und daß kein Heiliger je die Beicht weder gelehrt noch beobachtet habe. Dergleichen Lästerungen hießen dann evangelische Wahrheit und christliche Liebe. Wahrlich! man muß gestehen, daß die Herren Reformatoren die Sprache ungefähr eben so wie das Evangelium reformirt haben.

Die 9. These zielte darauf, den ehelosen Stand der Priester zu verwerfen, indem sie lehrte: „daß die Ehe, „welche von Gott für alle dazu tüchtigen Menschen einge- „setzt sei, der Heiligkeit keines Standes oder Berufes „widerstrebe.“ In diesem Punkt blieben nun Viret und Farel etwas hinter dem Baselschen oder helvetischen Glaubensbekenntniß zurück, welches zur nämlichen Zeit behauptete, daß der Ehestand allen dazu tauglichen Menschen nicht nur erlaubt, sondern geboten sei. Allein vorerst glaubte man sonst, daß, um zum Ehestand tüchtig zu sein, die bloße physische Tauglichkeit nicht hinreiche, sondern man noch dazu die Mittel besitzen müsse, eine Familie zu ernähren, und die nöthige Zeit, um sich mit den Mühen und Beschwerden einer Haushaltung, der Erziehung und Versorgung der Kinder zu beschäftigen; lauter Sorgen und Zerstreuungen, die mit dem Amt eines wahren Priesters nicht wohl verträglich sind, als dessen Leben eine beinahe beständige Aufopferung seiner selbst ist, und der keine andere Gattin als die Kirche, keine andere Kinder als die Heerde der Gläubigen haben soll. — Da ferner, nach Viret und Farel selbst, Niemand absolut schuldig ist, sich zu verheirathen; so entsteht die Frage: ob, wenn Jemand sich freiwillig und feierlich zum ehelosen Stand verpflichtet hat, um ein kirchliches Lehr- und Hirtenamt annehmen zu können, er nicht schuldig sei, dieses Versprechen zu halten; eine Frage, welche jedes unparteiische Zivilgericht, von welcher Religion es auch wäre, nothwendig bejahen müßte, und zwar bloß nach der allgemeinen Rechtsregel, daß die Statuten einer Gesellschaft Gesetze für ihre Mitglieder ausmachen, und daß Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand erlaubt ist, gehalten werden sollen. Was dann die vorgebliche Unmöglichkeit betrifft, die Keuschheit außer der Ehe zu beobachten, so mögen die Herren Reformatoren wohl Andere nach sich selbst beurtheilt haben; allein viele tausend Beispiele beweisen, daß diese Enthaltensamkeit gar wohl möglich ist; und dann ist auch gar nicht richtig, daß verheirathete Personen stets keuscher als die ledigen seien. Wäre dem also, so würde man nicht so viele Beispiele ehelicher Untreue sehen; und es liegt sogar in der Natur des Menschen, sich eher der ungewohnten als der schon angewohnten Genüsse und Vergnügungen zu enthalten. Der Arzt Blancherose rechtfertigt den priesterlichen Eölibat und zeigt, daß er in dem Evangelium förmlich angedeutet und

empfohlen 5), auch von den Aposteln selbst beobachtet worden sei 6). Viret und Farel verfälschen dagegen die Worte des Apostels Paulus (Hebr. XIII. v. 4) 7) und deklamiren in den größten Ausdrücken gegen das Laster der Unkeuschheit und gegen die öffentlichen Unzuchtshäuser, welche beide man doch auch in protestantischen Ländern, vielleicht noch in größerem Maße, antrifft. Uebrigens lästern Viret und Farel bei dieser Gelegenheit neuerdings die Priester und nennen sie ohne Unterschied und ohne allen Beweis ein Bastardengezücht, Märtyrer der Venus u. s. w., sagen aber kein Wort weder von dem ärgerlichen Wandel so vieler damaliger Predikanten noch von dem ehelosen Stand der Soldaten, der Knechte und Mägde, der ausschweifenden Hagestolze u. s. w., welcher doch eine Hauptursache der Sittenlosigkeit und der öffentlichen Unzuchtshäuser ist.

Sonntags den 8. Oktober, als am letzten Tage der Disputation, werden die katholischen Priester neuerdings von Farel hart angefahren, weil sie, ihrer eingelegten Protestation gemäß, ein tiefes Stillschweigen beobachteten; nachher läßt man die zehnte und letzte These ablesen, welche gegen das Fasten und gegen die an gewissen Tagen gebotene Enthaltung von Fleischspeisen gerichtet war. Viret greift dieses kirchliche Gebot mit einigen ihm zu seiner Behauptung günstig scheinenden biblischen Stellen 8) an. Blancherose setzt ihnen andere, viel deutlichere, entgegen 9) und vertheidigt die vierzigtägige Fasten; allein statt aller Antwort erwiedert ihm Farel: „der Papst sei der Antichrist, weil er die Zeit des Fastens und der Enthaltung von Fleischspeisen angeordnet habe; auch sei das Wort Roma aus den Anfangsbuchstaben der Worte: Radix omnium malorum avaritia (der Geiz ist die Wurzel alles Bösen)

5) Matth. XIX. 12. Luc. XIV. 26. 2. Ep. ad Corinth. VII. v. 7, 8, 32, 33 et 34.

6) Von allen Aposteln war nur der heil. Petrus verheirathet; allein er hatte seine Ehe vor seiner Berufung zum Apostelamt geschlossen und seitdem nicht ehlich mit seinem Weibe gelebt, daher er auch zu Jesus Christus sagte: er habe alles verlassen, um Ihm zu folgen (Matth. XIX. v. 27.) Paulus (2. Corinth. IX. v. 5) redet von einer Schwester, d. h. von einer christlichen Magd, die er zu seiner Bedienung hätte mit sich führen können, aber nicht von einem Eheweib, sonst würde er nicht den Gläubigen von Korinth, mit Berufung auf sein eigenes Beispiel, den ledigen Stand so nachdrücklich empfohlen haben (1. Corinth. VII. v. 6 seqq.)

7) Die Ehe soll in Ehren gehalten (nach Luther ehrlich gehalten) werden bei Allen, d. h. bei Allen oder von Allen, die verheirathet sind; denn man kann auch in der Ehe unehlich leben. Aus dieser Stelle schlossen aber Viret und Farel, daß Jedermann verheirathet sein solle; abermal ein Münsterchen ihrer sonderbaren Auslegungskunst.

8) 1. Timoth. IV. v. 3.

9) Matth. IV. 2. Luc. IV. 2. Matth. VI. 46—48. IX. 14—15. Marc. II. 18—20. Luc. V. 33—35. Act. apost. XIII. 1—3. XIV. 23. 1. Corinth. VI. v. 12.

„hergenommen“; wahrlich ein erbärmlicher Witz und elendes Buchstaben-Spielwerk, das mit dem Fasten nichts gemein hat, und nach welchem man eben so gut sagen könnte, der Name Farel sei das Anagramm der Worte: „Fornicatio, avaritia, rebellio est laudabilis“ 10), oder er bedeute: „Feloniam, avaritiam, rebellionem enuntiat Lutherus“ 11), oder endlich: „Fidem, Amorem rejicit Evangelium Lutheri“ 12). Dazu deklamirt Farel bei diesem Anlaß abermal gegen die allgemeinen Kirchenversammlungen, „wo man“, nach seinem Vorgeben, „nur diejenigen anhöre, die man gern anhören wolle; wo die Päpste und die Prälaten Partei und Richter seien und diejenigen, so ihnen widersprechen, verbrennen lassen.“ Der arme Farel bedachte nicht, daß dieser schon oben widerlegte Vorwurf 13) weit eher den protestantischen Konzilien und namentlich der Disputation von Lausanne gemacht werden könnte, wo man nur die protestantischen Predikanten anhörte oder doch ihnen allein das Recht der Bibelklärung einräumte; wo die weltliche Obrigkeit, welche bereits mit der Kirche gebrochen hatte, zu gleicher Zeit Ankläger, Partei und Richter war und, wie leicht zu begreifen, sich nicht selbst Unrecht geben wollte; wo man endlich die Gegner zwar noch nicht verbrannte, aber sie vorläufig beraubte und an den Bettelstab brachte, um sie nachher auch köpfen und späterhin sogar verbrennen zu können, wie es so vielen Wiedertäufern, dem Michel Servet und andern mehr begegnet ist, deren Lehren für die öffentliche Ruhe nicht gefährlicher als die der Reformatoren waren, und deren einziges Verbrechen darin bestand, die protestantische Freiheit weiter zu benutzen und die Bibel nicht bloß nach dem Sinne von Luther oder Kalvin zu erklären 14).

10) Unzucht, Geiz und Rebellion sind lobenswürdig.

11) Unreue, Geiz und Aufruhr preiset Luther.

12) Glauben und Liebe verwirft das Lutherische Evangelium.

13) Sieh hierüber Note 4 in der vorigen No.

14) Die Kirche, sagt man, ist Richter und Partei in religiösen Streitigkeiten. Allerdings! gerade so wie jeder Verfasser, der seine Gedanken oder Behauptungen erläutert; jeder Gesetzgeber, der sein Gesetz auslegt, und jeder Professor, der Doktrinen verwirft, die man ihm fälschlich angedichtet hat oder für die seinigen auslegt, ebenfalls Richter und Partei in eigener Sache ist. Die Kirche bezeugt in solchen Fällen lediglich ein Faktum, das Niemand besser wissen kann als sie. Wenn übrigens eine neu-entstehende Irrlehre weder von ihren Anhängern, noch von ihren Gegnern, noch von der allgemeinen Kirche oder ihrem Oberhaupt beurtheilt werden soll; so wird sie entweder von gar Niemand beurtheilt werden können, oder man wird seine Zucht zu den Heiden nehmen müssen. Aber ich zweifle sogar, daß die Protestanten ihre Sache vor diesem letzten und unparteiischen Richter gewinnen dürften; denn, falls man vernünftigen Heiden die Frage vorlegen sollte: ob eine Religion, in der Jeder glauben und thun kann, was er will, und die heiligen Bücher nach seinem Sinne auslegt, gleichwohl eine Religion sei, oder ob man ein Christ sein könne, wenn man sich von der christlichen Kirche trennt, ihr Oberhaupt, ihre Priester und Gehälfen nicht anerkennt, ihre Autorität, ihre Gesetze und

Nach dieser Diskussion über das Fasten sprach man noch über den Gesang der Priester und über das Fegfeuer, welche von dem Arzt Blancherose ganz bescheiden verteidigt wurden. Biret hält das erstere für unnütz und mit dem Lehramt unverträglich, obschon es in der heiligen Schrift ausdrücklich vorgeschrieben ist; aus großer Nachsicht aber will er jedoch dulden, daß die Geistlichen gewisse Psalmen singen mögen, wofern sie es nicht in seltsamen Kleidungen thun. Nach diesem Reformator sind also Speise und Trank gleichgültige, zu jeder Zeit und an jedem Orte erlaubte Dinge, aber die Kleidungen sind es nicht, und man darf wohl in der Kirche essen und trinken, aber die Priester dürfen nicht ihre, sie von den Gläubigen auszeichnende und von uralten Zeiten her übliche, Kleidung tragen. Was dann das Fegfeuer betrifft, so wird es von Biret und Farel verworfen, „weil“, wie sie sagen, „das „Paradies für diejenigen gehöre, die an Christum glauben, „und die Hölle für die, so nicht an ihn glauben“; während ihre Nachfolger, die heutigen Protestanten, im Gegentheil nur einen vorübergehenden Reinigungszustand, d. h. im Fegfeuer, annehmen, die Hölle aber verwerfen, weil sie ihnen zu streng scheint¹⁵⁾.

Am Ende der Disputation beklagte sich der Vikar von Drogg von Morsee nochmals, daß Farel und Biret den Priestern nur Schimpf- und Scheltworte gesagt, indes die Katholiken sich gegen ihre Widersacher kein unschickliches Wort erlaubt hätten. Ueber diesen Vorwurf rechtfertigt sich Biret mit einer noch gröbern, an Wahnsinn gränzenden Lästerung, indem er sagte: „daß, wenn er wüßte, daß in „einem Wald sich Straßenträuber befänden, er in seinem „Gewissen verpflichtet wäre, den Reisenden, welcher durch „diesen Wald gehen wollte, zu warnen, indem, wenn er „es nicht thäte und der Reisende von diesen Räubern ermordet würde, er sich die Schuld seines Todes beizumessen hätte“¹⁶⁾. Damit diese Vergleichung passe, hätte freilich Herr Biret vor allem beweisen müssen, daß die katholische Kirche, welche so viele weise und tugendhafte Männer gebildet und hervorgebracht hat, die nur Gerechtigkeit und Liebe übet und lehrt, die niemand Unrecht thut, aber stets Unrecht duldet, gleichwohl eine Mörderhöhle oder ein mit

Institute verwirft; so vermuthe ich sehr, daß diese Heiden in ein lautes Gelächter ausbrechen würden. Ein ähnliches Urtheil wird bereits von vielen ganz ungläubigen Philosophen gefällt, als welche aufrichtig gestehen, daß, wenn man ein Christ sein wolle, man Katholik sein müsse, und daß die katholische Kirche wenigstens etwas, der Protestantismus aber gar nichts sei.

¹⁵⁾ Dieses erinnert an die Anekdote jenes Schuhmachers von Straßburg, dem seine Frau zur Zeit der Reformation die Neuigkeit hinterbrachte, daß man so eben das Fegfeuer abgeschafft habe. Schöne Sache! antwortete der Schuhmacher in seinem Unwillen, man hätte gar viel besser gethan, die Hölle abzuschaffen.

¹⁶⁾ Ruchat I. c. T. VI. p. 303 — 304.

Räubern angefüllter Wald sei. Dem Reformator schien aber das saubere Bild so treffend, daß er es ohne Anstand auf die katholischen Priester anwenden zu können glaubte.

Nach einem solchen Unsinne, der eher ins Tollhaus als auf eine Kanzel gehörte, wollte Niemand mehr reden; Farel schloß daher die Disputation mit einer langen Deklamation gegen die vorgebliche Tyrannei der Päpste und der Geistlichen, welche, nach seiner Behauptung, den armen Christen das Blut aussaugen und ihnen das Fleisch bis auf die Gebeine abnagen¹⁷⁾. Nachmittags hält er abermal eine lange Predigt, in der er die zehn Thesen, als ob sie erwiesen wären, wiederholt anpreist, die Geistlichen ermahnt, nur allein die heilige Schrift (nach eines Seden Privat-Auslegung) zur Richtschnur ihres Glaubens zu nehmen, vorzüglich aber, was das Wichtigste war, die Herren von Bern beschwört, das Papstthum zu verbannen, d. h. die Mitglieder von ihrem Haupte zu trennen, und dadurch die katholische Kirche in ihrem Lande abzuschaffen.

Hierauf verabschiedet der Schultheiß von Wattenwyl die ganze Versammlung, verbietet jeden Tumult und jede Unordnung, obgleich die Disputation selbst die größte aller Unordnungen gewesen war, und legt Jedermann die Verpflichtung auf, in dieser Sache ruhig die Befehle der gnädigen Herren von Bern abzuwarten. Demnach setzten sich diese gnädigen Herren abermals an die Stelle des Papstes, und Farel fand nichts dagegen einzuwenden, obschon er kaum ein paar Minuten vorher die Gläubigen und die Geistlichen selbst ermahnt hatte, die heilige Schrift zur einzigen Regel ihres Glaubens und ihres Betragens zu nehmen. Der Schultheiß von Wattenwyl aber, welcher noch etwas auf Autorität, wenigstens auf diejenige der H. H. von Bern hielt, war, ohne es zu wissen noch zu wollen, hier mit seinem Klienten, Meister Farel, in offenbaren Widerspruch und setzte die armen Waadtländer in ziemliche Verlegenheit, so daß sie immerhin fehlen und anstoßen mußten, mochten sie auch thun was sie wollten. Denn falls sie, nach Farel's Ermahnung, die heilige Schrift zur einzigen Regel ihres Glaubens und ihres Betragens annahmen, so konnten sie in dieser Hinsicht den Befehlen der Herren von Bern nicht gehorchen, und wenn sie hingegen diesen Befehlen gehorchen wollten, so hatten sie einmal nicht die Bibel zur einzigen Regel ihres Glaubens genommen.

Also endigte sich die Disputation von Lausanne, welche nur eine Nachäffung der Bernischen von 1528 war, eine

¹⁷⁾ Rongent et sucent les pauvres Chrétiens jusqu'aux os. Ruchat ibid. Es ist doch sonderbar, daß gerade diese vorgeblichen Blutsauger sich vorzüglich aller Armen, Kranken, Verlassenen und Bedrängten annehmen, und daß die Länder, in denen sich viele dergleichen Tyrannen befinden oder befunden haben, wie z. B. Italien, Spanien, Frankreich, Belgien, Oesterreich, das linke Rheinufer u. s. w., auch die reichsten und blühendsten von allen sind.

leere Formalität und bloße Spiegelfechtere, auf welche man so wenig Gewicht legte, daß die behaupteten Sätze von Niemand unterschrieben, und von der Obrigkeit zu Bern weder bestätigt noch bekräftigt wurden. Man hatte nicht einmal die Akten dieser Disputation, welche von un- gelehrten, in der Theologie schlecht bewanderten Notarien abgefaßt wurden, und während zwölf Jahren einzig in den Händen Birets verblieben. Nur im Jahre 1548 ließen die gnädigen Herren von Bern eine Abschrift davon nehmen, um sie als eine Kuriosität in die öffentliche Bibliothek niederzulegen, wo dieselben seit bald 300 Jahren zuverlässig von Niemand anders als von Hrn. Ruchat gelesen worden sind. Gleichwohl stützte man sich auf besagte Disputation, um die weitem Zerstörungs-Maßregeln zu treffen, von denen wir in dem folgenden Kapitel reden werden.

(Fortsetzung folgt.)

V e r i c h t i g u n g.

In den Bruchstücken der Bernischen Reformation-Geschichte (Kirchenzeitung No. 16) haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen: Seite 293, Linie 13, mir bekannt, lies: nie bekannt.

„ „ „ 15, die Schultheissen, lies: den Schult- heissen.

„ 294, Note, Linie 5 von unten, Grafen, lies: Genfern.

„ 297, Linie 13, zurückzunehmen, lies: zurücknehmen.

„ „ „ 4 von unten, Blancheres, lies: Blancherose.

„ 298, „ 26, suchten fortan, lies: fahren fort.

Luzern, den 13. April 1835.

Pfarrer Anton Huber an die hochlöbliche Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten des Kantons Luzern.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

Sie haben mir am 10. laufenden Monats eine Schrift zustellen lassen, worin eine von Ihnen gemachte Abkürzung wegen meiner Pfarrpfünde in Uffikon enthalten war, und welche mir zum Unterschreiben vorgelegt wurde. Diese Schrift habe ich Ihnen durch den gleichen Boten ohne Unterschrift zurückstellen lassen, mit der mündlichen Erklärung, daß ich keine Abkürzung der Pfarrpfünde Uffikon anerkenne und unterschreibe, indem ich weder auf diese Pfarrei resignirt noch von meiner geistlichen Behörde abgesetzt worden bin.

Diese Erklärung gebe ich Ihnen hiemit auch schriftlich, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß ich gegen jedes solch- artiges Einschreiten protestire und meine Rechte dagegen verwahre und zwar so lange, bis meine geistliche Behörde ihre Protestation gegen meine Absetzung zurückgezogen und durch einen entscheidenden kanonischen Urtheilspruch mich der Pfarrpfünde Uffikon verlustig erklärt hat.

Genehmigen Sie etc.

St. Gallen. Donnerstags den 16. sind aus Auftrag des katholischen Administrationsraths und mit Empfehlung von Seite des Kleinen Rathes die Herren Administrations- präsident Sailer und Administrationsrath Good nach Chur verreiselt, um daselbst mit den Staatsbehörden über die Bisthumsverhältnisse Besprechung zu pflegen. Gleich- zeitig mit jener Verfügung verordnete der Administrations- rath die Einberufung des katholischen Großrathskollegiums auf Freitag den 24. d. M.

Rom, den 1. April. Nach dem Staatsalmanach des Eracas haben wir gegenwärtig 55 Kardinäle, wovon der älteste 83, der jüngste 38 Jahre alt ist. Der Papst zählt 70 Jahre. Es bestehen 12 Patriarchate, wovon drei nicht besetzt sind. Ferner befinden sich in der ganzen katholischen Christenheit 671 Bischofsitze, unter denen aber viele unbe- setzt sind. Der gegenwärtige Papst hat sechs neue Bis- thümer errichtet, eines in Belgien, eines in Westindien, zwei in den vereinigten Staaten von Nordamerika und zwei im Königreiche Neapel.

England. Nach dem Bericht, welcher in der jährlichen Ver- sammlung des britischen reformirten Vereins zu London kürzlich von der Vorsteherchaft ist abgefaßt worden, ergiebt es sich, daß im Jahre 1796, also vor 40 Jahren, in ganz Großbritannien nicht mehr als 24 katholische Kirchen waren, daß gegenwärtig deren über 500 sind; im genannten Jahre waren zu London nicht mehr als zwei katholische Kirchen, jetzt nicht weniger als 24, nicht mitgerechnet die Kapellen der fremden Gesandten; in ganz England war damals kein einziges Kollegium, jetzt sind zwölf, 1796 waren nicht mehr als 2 katholische Schulen, jetzt sind über hundert. Aus dem gleichen Berichte vernimmt man, daß in den bevölkersten Städten von England und Schottland z. B. Liverpool, Manchester, Glasgow etc. die Zahl der Katholiken sehr beträchtlich ist, an einigen Orten den Viertheil, an andern sogar den Drittheil der ganzen Bevölkerung ausmacht.

Die Vorsteher des genannten protestantischen Vereins sprachen bei ihrem Abschiede noch ihr größtes Bedauern aus über die furcht- bare Ausbreitung des „Papismus“ in England, und ließen an alle Protestanten des Reichs die Aufforderung ergehen, dem Umsichgrei- fen der römischen Kirche Schranken zu setzen.

Ein solcher Aufruf wirkt gerade das, was der schwere Stein, welchen im Frühling der Landmann über die junge Saat führt; je mehr sie niedergedrückt wird, desto kräftiger erhebt sie sich.

Bei Gebrüdern Näber ist erschienen und zu haben:

Drei Worte der alten Schweizer an ihre katholischen Nachkommen. Eine Rede, gehalten in der Stiftskirche zu Luzern nach der feierlichen Prozession über die Musegg 1835. Von M. Kauf- mann, Chorberrn. 8. geheftet. 6 fr.

Das Prinzip der Privatvernunft. Bei Gelegenheit der künftigen Jubelfeier der Reformation in Genf. Von Franz Geiger, Chor- herrn und ehemaligem Professor der Theologie zu Luzern. 8. broschirt 6 fr.

Denkschrift an Se. bischöfliche Gnaden den H. H. Bischof von Lau- sanne und Genf, eingereicht durch die ehrwürdige Geistlichkeit des Kantons Freiburg in Betreff des jüngsten Beschlusses von Seite des Großen Rathes über die Primarschulen 1834. gr. 8. br. 20 fr.

Schreiben des hochw. Bischofs von Basel an die Regierung des Kant. Aargau in Betreff der Beschlüsse der Badener-Konferenz. 2 fr.